

Kleine Anfrage Fraktion SVP (Alexander Feuz/Niklaus Mürner/Janosch Weyermann): Ist der Stadtpräsident in Sachen Reithalle befangen oder liegen zumindest Ausstandsgründe gemäss Art. 9 insbesondere lit. a und f VRPG vor? II

In der Reithalle Bern fanden gemäss Medienangaben seit fünf Jahren keine regulären Kontrollen mehr durch die Gewerbepolizei statt. In allen anderen Betrieben fanden diese jährlich oder sogar halbjährlich statt. Eine nachvollziehbare Erklärung für das Ausbleiben der Kontrollen in der Reithalle fehlt und wurde bis heute verweigert. Dies wirft die Frage nach dem Weshalb auf. Ist der Stadtpräsident i.S. Reithalle befangen oder wurde er sogar bedroht?

Die Kinder des Stadtpräsidenten verkehren – gemäss eigenen Angaben und Berichten vom Dritten, aber auch der Medien – regelmässig im Umfeld der Reithalle. Somit ist nicht auszuschliessen, dass aus dem Umfeld der Reithalle psychischer oder psychologischer Druck auf diese Kinder ausgeübt wird. Solche Tatsachen gehen besonders an Eltern nicht spurlos vorbei und haben somit massgeblichen Einfluss auf die Entscheidungsfindung der Eltern und vorliegend auch auf den Stadtpräsidenten. Der Umstand, dass seit Jahren keine Sanktionen erfolgten und doch zumindest innerhalb der Familienangehörigen gewisse Interessensbindungen bestehen, legt die Vermutung nahe, dass Ausstandsgründe im Sinne von Art. 9 insb. lit. a und f VRPG vorliegen.

Aus diesen Gründen wäre es nach Auffassung der Fragesteller geboten, dass der Stadtpräsident zumindest von sich aus in den Ausstand treten würden, da der objektive Anschein der Befangenheit besteht. Es wäre zudem eine Entscheidung im Sinne der Sache und Transparenz, letztlich sogar eine Befreiung für den Stadtpräsidenten und seine Familie.

In diesem Zusammenhang stellen sich die folgenden Fragen, um deren Beantwortung der Gemeinderat höflich ersucht wird:

1. Trifft die Darstellung der Medien und von Dritten zu, dass die Kinder des Stadtpräsidenten im Umfeld der Reithalle verkehren.
2. Die familiären Bande begründen Interessensbindungen. Bestehen deshalb oder aus anderen Gründen Ausstandsgründe im Sinne von Art. 9 insbesondere lit. a und f VRPG für den Stadtpräsidenten? Wenn nein, warum nicht?
3. Wenn ja, besteht nicht die Gefahr, dass Druck auf den Stadtpräsidenten ausgeübt werden kann? Wenn ja, wie wird dem begegnet? Was für Konsequenzen werden daraus gezogen? Erfolgt ein freiwilliger Ausstand? Wenn nein, warum nicht?

Bern, 12. März 2020

Erstunterzeichnende: Alexander Feuz, Niklaus Mürner, Janosch Weyermann

Mitunterzeichnende: Ueli Jaisli, Henri-Charles Beuchat, Erich Hess

Antwort des Gemeinderats

Zu Frage 1:

Der Gemeinderat erachtet es nicht als seine Aufgabe, die vom Vorstösser nicht näher bezeichnete «Darstellung der Medien und von Dritten» bezüglich der privaten Aktivitäten der Familienangehörigen von Mitgliedern des Gemeinderats im Einzelnen zu recherchieren, weshalb eine entsprechende Bewertung unterbleiben muss.

Zu Frage 2:

Nein. Ausstandsgründe im Sinn von Artikel 9 Absatz 1 des Gesetzes über die Verwaltungsrechtspflege (VRPG; BSG 155.21) sind nicht gegeben, da diese Vorschrift gegenüber Artikel 47 des Gemeindegesetzes (GG; BSG 107.1) subsidiär ist, weshalb Artikel 9 Absatz 1 VRPG auf kommunaler Ebene nur dort zur Anwendung kommt, wo eine Gemeindebehörde Justizfunktionen wahrnimmt, was betreffend den Gemeinderat der Stadt Bern gestützt auf Artikel 154 der städtischen Gemeindeordnung (GO; SSSB 101.1) praktisch ausgeschlossen ist.

Zu Frage 3:

Siehe Frage 2. Im Übrigen haben alle Mitglieder der städtischen Behörden und der Verwaltung selbstverständlich immer in den Ausstand zu treten, wenn und soweit die einschlägigen Vorschriften dies verlangen.

Bern, 6. Mai 2020

Der Gemeinderat